

Forensisches Institut Zürich

Erläuterungen zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich

(Vernehmlassungsentwurf vom 20. September 2011)

A. Einleitung

I. Ausgangslage

Traditionell erfüllen auf dem Platz Zürich die Kantonspolizei mit ihrer „Kriminaltechnischen Abteilung“ (KTA) und die Stadtpolizei Zürich mit ihrem „Wissenschaftlichen Dienst“ (WD) kriminaltechnische Aufgaben für Polizei und Justiz. Als „Wissenschaftlicher Forschungsdienst“ (WFD) nimmt der WD überdies Aufgaben im Auftrag des Bundes wahr.

Im Kantonsrat wurden in der Vergangenheit immer wieder Forderungen nach einer Zusammenlegung von KTA und WD erhoben (Anfrage KR-Nr. 343/2005; Anfrage KR-Nr. 186/2007; Postulat KR-Nr. 199/2007; dringliche Anfrage KR-Nr. 237/2009). Kanton und Stadt Zürich starteten in der Folge das Projekt „Polizeiwissenschaften Zürich“ und auf den 1. März 2010 wurden die Kriminaltechnische Abteilung und der Wissenschaftliche Dienst unter dem Namen „Forensisches Institut Zürich“ organisatorisch zusammengelegt. Um Sicherheit nach innen – namentlich für bisherige und künftige Mitarbeitende – und nach aussen zu schaffen, ist es unabdingbar, dass das Institut auch rechtlich zu einer Einheit zusammengefasst wird.

II. Vorarbeiten

Im Dezember 2010 wurde dem Regierungsrat ein Rechtsetzungskonzept vorgelegt. Dieses sieht vor, dass das Forensische Institut gemeinsam durch Kanton und Stadt Zürich in der Form einer öffentlichrechtlichen Anstalt betrieben wird. Die Errichtung der Anstalt soll durch den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt Zürich unter gleichzeitiger Revision des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1) und der Gemeindeordnung der Stadt Zürich erfolgen. Mit Beschluss Nr. 35 vom 12. Januar 2011 hat der Regierungsrat dem Rechtsetzungskonzept und den darin enthaltenen Empfehlungen zugestimmt und die Sicherheitsdirektion beauftragt, gemeinsam mit dem Polizeidepartement der Stadt Zürich eine Vereinbarung zur Schaffung einer selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt zu erarbeiten und diese dem Regierungsrat mit dem Antrag auf Anpassung des Polizeiorganisationsgesetzes

vorzulegen. Der Stadtrat von Zürich hat an seiner Sitzung vom 22. Dezember 2010 aufgrund einer Einfrage des Polizeidepartements ebenfalls zustimmend vom Rechtsetzungskonzept Kenntnis genommen.

B. Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage sieht eine Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes sowie den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich über die Errichtung und den Betrieb des Forensischen Instituts Zürich vor. Mit der Änderung des POG wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit Kanton und Stadt Zürich gemeinsam das Institut betreiben können.

Die vom Kanton und der Stadt Zürich abgeschlossene Vereinbarung wird seitens Kanton vom Kantonsrat beschlossen und dem fakultativen Referendum unterstellt; der Vereinbarung kommt damit Gesetzescharakter zu. Die in der Vereinbarung enthaltenen zentralen Regelungen (zur Finanzierung usw.) müssen im POG daher nicht wiederholt werden.

C. Polizeiorganisationsgesetz

§ 3a. Forensisches Institut Zürich

Zwecks Zusammenführung der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie des Wissenschaftlichen Dienstes und des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes der Stadtpolizei Zürich errichten Kanton und Stadt Zürich das Forensische Institut Zürich in der Form einer selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt (Abs. 1). Die Errichtung des Instituts wird in § 35a geregelt. Das Institut hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck (Abs. 2).

Damit das Institut seine Aufgaben erfüllen kann, braucht es den Zugriff auf die verschiedenen polizeilichen Informationssysteme. Um den Zugriff auf die Systeme des Bundes zu gewährleisten, wird dem Institut die Stellung einer kantonalen (organisationsrechtlich ausgegliederten) Polizeibehörde verliehen (Abs. 3). Der Zugriff auf die Systeme der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien wird in § 34 geregelt.

Gemäss § 5 Abs. 2 des geltenden Polizeiorganisationsgesetzes bleiben polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Ermittlungshandlungen den Angehörigen der Polizei vorbehalten. Da auch die Angehörigen des Instituts bei der Erfüllung ihrer Aufgaben teilweise strafprozessuale Ermittlungshandlungen ausüben, muss dies in Abs. 4 ausdrücklich vorgesehen werden. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, wird auch § 5 Abs. 2 Satz 1 sprachlich angepasst.

§ 5. Hilfskräfte und Dritte

Vgl. dazu die Bemerkungen zu § 3a Abs. 4.

§ 13. Kriminalpolizeiliche Aufgaben

Der bisherige § 13 Abs. 4, der im Wesentlichen vorsah, dass die Kantonspolizei die kriminaltechnischen Aufgaben erfüllt, wird aufgehoben; die kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Aufgaben werden neu vom Forensischen Institut wahrgenommen.

§ 34. Datenbearbeitung

Damit das Forensische Institut Zürich seine Aufgaben erfüllen kann, braucht es den Zugriff auf die Datenbearbeitungssysteme der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien. Zudem muss es diese Daten auch bearbeiten können. § 34 sowie die Ausführungsverordnung über das Polizeiinformationssystem POLIS (POLIS-Verordnung) vom 13. Juli 2005 (LS 551.103) werden daher entsprechend redaktionell angepasst. Eine inhaltliche Überarbeitung von § 34 nach Massgabe des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4) ist für einen späteren Zeitpunkt geplant.

§ 35a. Vereinbarung über das Forensische Institut Zürich

Die Errichtung und der Betrieb des Forensischen Instituts Zürich erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt Zürich. Die Kompetenz zur Verhandlung der Vereinbarung kommt auf Seiten des Kantons dem Regierungsrat zu; der Kantonsrat hat über die Vereinbarung Beschluss zu fassen. Der Beschluss wird dem fakultativen Referendum unterstellt. In der Stadt Zürich soll eine § 35a entsprechende Bestimmung in die Gemeindeordnung vom 26. April 1970 aufgenommen werden. Die entsprechende Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Durch den Vorbehalt „gestützt auf eine Vereinbarung“ in Absatz 1 wird klargestellt, dass Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts nach Massgabe der Vereinbarung erfolgen; die Stadt Zürich wird also nicht durch das kantonale Recht verpflichtet, für immer das Forensische Institut Zürich mitzubetreiben.

D. Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich

I. Grundlagen

§ 1. Errichtung und Rechtsform

Das Forensische Institut Zürich soll in der Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt organisiert werden. Dabei handelt es sich um einen administrativ ausgegliederten Verwaltungsträger. Die öffentlichrechtliche Anstalt ist zur dauernden Erfüllung einer Aufgabe des oder der Trägergemeinwesen(s) bestimmt und wird dafür mit persönlichen und sachlichen Mitteln sowie einer gewissen Autonomie ausgestattet. Die selbständige öffentlichrechtliche Anstalt verfügt über Rechtspersönlichkeit.

Träger der Anstalt sind der Kanton und die Stadt Zürich. Eine gemeinsame Anstalt von Kanton und Gemeinde ist in der Kantonsverfassung (KV) zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Das Stillschweigen der Verfassung ist indessen nicht als qualifiziertes Schweigen zu werten. Da Kanton und Stadt Zürich über Kompetenzen im Bereich der öffentlichen Sicherheit verfügen (Art. 100 KV), spricht nichts gegen die gemeinsame Schaffung einer selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt. Diese Lösung bietet der neuen Institution die für die Weiterentwicklung erforderliche Selbständigkeit, wahrt aber den öffentlichrechtlichen Charakter, um hoheitliche Aufgaben für Bund, Kanton und Gemeinden wahrzunehmen.

§ 2. Zweck

Das Forensische Institut hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck.

§ 3. Aufgaben

Das Institut erbringt in erster Linie Dienstleistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich. Dazu gehören spurekundliche Tätigkeiten am Ereignisort (Dokumentation und Spurensicherung), die standardmässige Untersuchung der sichergestellten Gegenstände (Asservate), die erkennungsdienstliche Erfassung und Probenentnahmen gemäss Art. 255 und 260 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) sowie die kriminaltechnisch-wissenschaftliche Beratung und Schulung. Die vom Institut für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich zu erbringenden Leistungen werden im Leistungsauftrag im Einzelnen umschrieben (§ 4 Abs. 2 lit. a). Diese Leistungen müssen beim Institut bezogen werden; dafür leisten Kanton und Stadt jährliche pauschale Abgeltungen (§ 14). Die weiteren, nicht vom Leistungsauftrag erfassten Dienstleistungen zugunsten der Kantonspolizei und der

Stadtpolizei Zürich gemäss Absatz 3 werden separat abgegolten (§ 15). Hierfür werden Dienstleistungsvereinbarungen abgeschlossen oder Einzelaufträge erteilt.

Das Forensische Institut kann ausserdem Dienstleistungen für die anderen kantonalen Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG; LS 211.1), so namentlich für die Staatsanwaltschaften, erbringen. Sodann können Dienstleistungen für Gerichte, den Bund, aber auch für andere Kantone und Gemeinden sowie für weitere Dritte erbracht werden. Hierfür werden längerfristige Vereinbarungen abgeschlossen oder Einzelaufträge erteilt.

§ 4. Leistungsauftrag

Das Forensische Institut wird durch die Trägerschaft (Kanton und Stadt Zürich) mittels Leistungsauftrag mit vierjähriger Verbindlichkeit geführt. Der Leistungsauftrag umschreibt die Leistungen des Instituts, die zuhanden von Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich erbracht werden müssen. Der Leistungsauftrag wird gemeinsam vom Regierungsrat und vom Stadtrat von Zürich erteilt; er steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der notwendigen finanziellen Mittel durch den Kantonsrat und den Gemeinderat von Zürich (§ 14).

Mit dem Leistungsauftrag wird der Schlüssel zur Verteilung der Kosten auf den Kanton und die Stadt Zürich festgelegt. Dieser bestimmt sich auf der Grundlage der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich bezogenen Leistungen während der letzten vierjährigen Leistungsauftragsperiode. Die vom Institut zusätzlich erbrachten und separat entschädigten Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 werden bei der Festsetzung des Verteilschlüssels nicht berücksichtigt. Während der ersten vierjährigen Leistungsauftragsperiode werden die Kosten des Leistungsauftrages zu 60% vom Kanton und zu 40% von der Stadt Zürich getragen (§ 32).

Der Leistungsauftrag kann vom Regierungsrat und vom Stadtrat von Zürich gemeinsam während der laufenden vierjährigen Leistungsauftragsperiode geändert werden, wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können.

II. Organisation

§ 5. Organe

Organe des Instituts sind der Institutsrat, die Geschäftsleitung sowie die Direktorin bzw. der Direktor, welche/r der Geschäftsleitung vorsteht.

§ 6. Institutsrat – Zusammensetzung

Dem Institutsrat gehören die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements der Stadt Zürich sowie die Kommandantinnen oder Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich an. Mögliche Alternativen, wie die Erweiterung dieses Vierer-Gremiums um drei Fachpersonen oder die Einsetzung eines Fachbeirates, wurden verworfen.

Der Vorsitz soll alternierend für jeweils ein Jahr der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Polizeidepartements der Stadt Zürich zukommen. Die oder der Vorsitzende vertritt den Institutsrat gegen aussen.

§ 7. Institutsrat – Funktion und Aufgaben

Der Institutsrat ist das oberste Führungsorgan der Anstalt. Ihm kommen folgende Aufgaben zu:

- Bestimmung der strategischen Ausrichtung des Instituts;
- Aufsicht über das Institut;
- Ernennung der Direktorin oder des Direktors und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung des Instituts;
- Erlass von Reglementen (Organisations-, Personal- und Finanzreglement, Gebührenordnung);
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung;
- Konkretisierung des Leistungsauftrags;
- Genehmigung des Budgets;
- Verabschiedung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag, des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich.

§ 8. Institutsrat – Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung bedarf es der Einstimmigkeit. Die Möglichkeit der Beschlussfassung mit einfachem Mehr mit Stichentscheid der oder des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit wurde verworfen, da bei Pattsituationen die jeweils vorsitzende Vertragspartei entscheiden könnte.

Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Institutsrates teil. Sie oder er hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

§ 9. Geschäftsleitung – Funktion und Organisation

Für das operative Geschäft soll eine Geschäftsleitung eingesetzt werden; dieser steht eine Direktorin oder ein Direktor vor. Die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung soll nicht in der Vereinbarung, sondern in der Geschäftsordnung festgelegt werden, um die nötige Flexibilität zu bewahren. Die Geschäftsleitung wird vom Institutsrat ernannt. Weder dem Kanton noch der Stadt soll ein spezieller Vertretungsanspruch eingeräumt werden.

§ 10. Geschäftsleitung – Aufgaben

Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören:

- Umsetzung des Leistungsauftrags;
- Führung des Finanzhaushalts und Erstellung des Budgets, der Berichterstattung zum Leistungsauftrag, des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung zuhanden des Institutsrates;
- Erlass der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Institutsrat (vgl. § 9 Abs. 2).

§ 11. Direktorin / Direktor – Aufgaben

Der Direktorin bzw. dem Direktor kommen folgende Aufgaben zu:

- Vertretung des Instituts gegen aussen;
- Anstellung und Entlassung des Institutspersonals sowie Erledigung aller Personalangelegenheiten;
- Führung aller weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

III. Personal

§ 12. Arbeitsverhältnisse

Das Institutspersonal soll dem allgemeinen kantonalen Personalrecht unterstellt werden. Die Anstellung beim Forensischen Institut hat im Grundsatz zur Folge, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht länger einem Polizeikorps angehören; die besonderen personalrechtlichen Bestimmungen für die Kantonspolizei finden auf das Personal des Forensischen Instituts keine Anwendung. Nach wie vor soll aber die Möglichkeit bestehen, Polizeiangehörige (unter Beibehaltung des Polizeistatus) für eine bestimmte Zeit zum Forensischen Institut abzukommandieren; während der Abkommandierung bleiben sie dem bisherigen Personalrecht unterstellt. Solche Abkommandierungen sind vor allem in der Startphase von grosser Bedeutung; sie sind aber auch für

die Zukunft wichtig, damit im Forensischen Institut polizeiliches Know-how vorhanden ist.

§ 13. Berufliche Vorsorge

Die neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen bei der Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH) versichert werden. Damit wird dem paritätischen Gedanken der gemeinsamen Trägerschaft Rechnung getragen. Die Tatsache, dass das Personal dem kantonalen Personalrecht untersteht, steht einem Anschluss an die PKZH nicht entgegen. Das Institut wird mit der PKZH einen Anschlussvertrag abschliessen; in diesem können die notwendigen Regelungen getroffen werden. Eine vergleichbare Konstellation besteht beim Personal der Zentralbibliothek Zürich, einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Stiftung von Kanton und Stadt Zürich. Obwohl das Personal der Zentralbibliothek dem kantonalen Personalrecht untersteht, ist ein Teil davon bei der PKZH versichert (§ 11 des Stiftungsvertrages vom 26. November/16. Dezember 1910; LS 432.21).

Die bisherigen beim Kanton oder bei der Stadt Zürich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert bleiben.

IV. Finanzen

§ 14. Kostenbeiträge

Die Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrages (laufende Rechnung und regelmässige Investitionen ohne Abschreibungen und Zinsen) werden vollumfänglich durch Kostenbeiträge des Kantons und der Stadt Zürich finanziert. Auf Seiten des Kantons handelt es sich um Kostenbeiträge im Sinne von § 2a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2).

Die Höhe der (jährlichen) pauschalen Abgeltung wird im Leistungsauftrag festgelegt, der vom Regierungsrat und vom Stadtrat von Zürich erteilt wird. Die finanziellen Mittel für die Erfüllung des Leistungsauftrages werden jährlich vom Kantonsrat und vom Gemeinderat mit dem Budget bewilligt. Die Erteilung des Leistungsauftrages steht unter dem Vorbehalt, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel durch den Kantonsrat und den Gemeinderat von Zürich genehmigt werden. Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich können somit über die Bewilligung der Mittel Einfluss auf den Leistungsumfang nehmen. Auf die Zurverfügungstellung eines Dotationskapitals wird verzichtet, nachdem verschiedene kantonale Anstalten, die mit einem Dotationskapital ausgestattet wurden, dazu übergegangen sind, dieses zurückzubezahlen.

§ 15. Abgeltung weiterer Leistungen

Dienstleistungen, die das Institut der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich ausserhalb des Leistungsauftrages erbringt, sind separat zu entschädigen. Hierfür werden Dienstleistungsvereinbarungen abgeschlossen oder Einzelaufträge erteilt. Die entsprechenden Leistungen sind mindestens kostendeckend in Rechnung zu stellen. Das Gleiche gilt für Leistungen, die das Forensische Institut anderen kantonalen Strafverfolgungsbehörden, Gerichten, Bund, anderen Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Dritten erbringt.

§ 16. Ausserordentliche Investitionen

Zur Finanzierung ausserordentlicher Investitionsvorhaben (z.B. zur Erschliessung neuer Tätigkeitsfelder) kann das Institut beim Kanton und bei der Stadt Zürich Investitionsbeiträge beantragen. Dabei handelt es sich auf Seiten des Kantons um Subventionen im Sinne von § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes. In der Vereinbarung soll kein Verteilschlüssel festgelegt werden; dieser ist im Einzelfall zu bestimmen, um den jeweiligen Verhältnissen und Interessen der beteiligten Träger Rechnung zu tragen.

§ 17. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

Die Haushalts- und Rechnungsführung wird dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611) unterstellt, wie dies bei anderen Anstalten des kantonalen Rechts ebenfalls der Fall ist. Das vom Institutsrat erlassene Finanzreglement kann Abweichungen vom CRG vorsehen, soweit es die besonderen Verhältnisse des Instituts erfordern. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die Tresorerie ist der Kanton (Finanzdirektion) zuständig.

Die jährlichen Betriebsbeiträge des Kantons werden zumindest zu Beginn weniger als 20 Mio. Franken betragen; das Institut muss daher nicht konsolidiert werden (§ 54 Abs. 1 lit. c CRG; § 28 der Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007 [RLV; LS 611.1]).

V. Aufsicht

§ 18. Parlamentarische Kontrolle

Gemäss Art. 57 Abs. 1 der Kantonsverfassung übt der Kantonsrat die parlamentarische Kontrolle über Regierung, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie über den Geschäftsgang der obersten kantonalen Gerichte aus. Dem Kantonsrat ist daher die Oberaufsicht über das Forensische Institut zuzuweisen.

Weil Kanton und Stadt gemeinsam Träger des Forensischen Instituts sind und sich als Anstaltsträger an der Finanzierung beteiligen, ist die Oberaufsicht auch durch den Gemeinderat von Zürich auszuüben. Das Vorliegen zweier Träger und die Finanzierung durch diese bedingt, dass die Anstalt der Aufsicht von Kanton und Stadt unterliegt.

Zu den Aufgaben der beiden Parlamente wird es gehören, die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung des Forensischen Instituts zu genehmigen; das Budget des Forensischen Instituts muss dagegen nicht genehmigt werden. Übereinstimmende Beschlüsse der beiden Parlamente sind nicht zwingend erforderlich. Sollte beispielsweise die Jahresrechnung nur vom Kantonsrat, nicht aber vom Gemeinderat von Zürich genehmigt werden, so würde dies zwar eine Missfallenskundgebung darstellen; unmittelbar rechtliche Auswirkungen hätte es aber nicht. Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich sprechen sich über die Ausübung der Oberaufsicht gegenseitig ab.

§ 19. Allgemeine Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht soll durch den Regierungsrat und den Stadtrat von Zürich ausgeübt werden, wie dies bereits bei der Zentralbibliothek Zürich der Fall ist (§ 9 Abs. 1 des Stiftungsvertrages vom 26. November/16. Dezember 1910). Die Regierungen von Kanton und Stadt Zürich verabschieden die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und leiten diese mit dem Bericht der kantonalen Finanzkontrolle an den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat von Zürich weiter.

Für die vom Institutsrat erlassenen Reglemente (Organisationsreglement, Personalreglement, Finanzreglement und Gebührenordnung) ist nur in einem Fall eine Genehmigungspflicht vorgesehen: Das Personalreglement soll der Genehmigung durch den Regierungsrat unterstellt werden; so hat er allfällige Abweichungen vom (ansonsten geltenden) kantonalen Personalrecht (§ 12) zu genehmigen. Einer Genehmigung durch den Stadtrat von Zürich bedarf es nicht. Für die übrigen Reglemente ist der Institutsrat abschliessend zuständig.

§ 20. Finanzaufsicht

Gemäss Art. 99 KV müssen Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, die im Rahmen eines Leistungsauftrags öffentliche Aufgaben erfüllen, ein fachlich ausgewiesenes, von der operativen Führung unabhängiges Finanzaufsichtsorgan haben. Dieses hat regelmässig die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Auftragserfüllung zu prüfen.

Diese Finanzaufsicht soll durch die kantonale Finanzkontrolle ausgeübt werden. Auf die Einsetzung einer externen Revisionsstelle – wie sie etwa die Zürcher Kantonalbank, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt kennen – kann daher verzichtet werden. Eine zusätzliche Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich ist nicht vorgesehen, da dies zu einem unnötigen Doppelaufwand führen würde. Auf die Einsetzung einer internen Revisionsstelle kann verzichtet werden, da es sich beim Forensischen Institut nur um eine kleine Anstalt handelt.

Die kantonale Finanzkontrolle teilt das Ergebnis ihrer Kontrolle dem Institut, dem Regierungsrat und dem Stadtrat von Zürich mit. Diese leiten den Bericht an den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat von Zürich weiter.

§ 21. Ombudsperson

Gemäss § 89 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Als Behörden gelten alle Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke, einschliesslich der Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal sowie der unselbständigen und der selbständigen kantonalen Anstalten und Körperschaften; ausgenommen sind die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (§ 89 Abs. 2 lit. a VRG). Da der Kanton nicht alleiniger Träger des Forensischen Instituts ist, wird der Klarheit halber festgehalten, dass die Tätigkeit des Instituts der Zuständigkeit der kantonalen Ombudsstelle unterliegt.

VI. Haftung und Rechtspflege

§ 22. Haftung und Verantwortlichkeit

Die Haftung des Forensischen Instituts für rechtswidrig verursachte Schäden und die Verantwortlichkeit seiner Organe (Institutsrat, Geschäftsleitung und Direktor/in) sowie des Institutspersonals sollen sich nach dem Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1) richten.

Im Falle einer widerrechtlichen Schädigung Dritter haftet primär das Vermögen des Forensischen Instituts. Reicht dieses zur Deckung des Schadens nicht aus, so sollen der Kanton und die Stadt Zürich für den Ausfall aufkommen. Kanton und Stadt Zürich haften für den Ausfall nach Massgabe des im Leistungsauftrag festgelegten Verteilschlüssels, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses gilt.

§ 23. Rechtspflege

Anordnungen der Geschäftsleitung und der Direktorin oder des Direktors, z.B. im Personalbereich, können mit Rekurs gestützt auf § 19 VRG beim Institutsrat angefochten werden. Die Rekursentscheide des Institutsrates unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss § 41 VRG. Das Gleiche gilt mit Bezug auf erstinstanzliche Anordnungen des Institutsrates; ein Rekurs steht somit nicht zur Verfügung. Dies ist bei selbständigen Anstalten allgemein üblich (vgl. z.B. § 46 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998; LS 415.11). Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 24. Streiterledigung

Allfällige aus der Vereinbarung entstehende Streitigkeiten zwischen Kanton und Stadt Zürich sollen wenn möglich einvernehmlich beigelegt werden. Ist dies nicht möglich, so hat das Verwaltungsgericht im Klageverfahren zu entscheiden (§ 81 lit. b VRG).

VII. Schlussbestimmungen

§ 25. Subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts

Überall dort, wo die Vereinbarung keine Regelung enthält, soll das kantonale Recht zur Anwendung gelangen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass keine Regelungslücken entstehen. In verschiedenen Bereichen bestehen zudem keine spezifischen kommunalen Rechtsvorschriften, so z.B. im Submissionsrecht. Ein ausdrücklicher Verweis auf das kantonale Recht ist vorgesehen für das Personalwesen (§ 12), die Haushalt- und Rechnungsführung (§ 17), die Ombudsperson (§ 21), die Haftung und Verantwortlichkeit (§ 22) sowie für die Rechtspflege (§§ 23 und 24).

§ 26. Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende einer vierjährigen Leistungsauftragsperiode gekündigt werden. Erstmals ist eine Kündigung auf das Ende der vierten Leistungsauftragsperiode, also nach 16 Jahren, möglich.

§ 27. Auflösung

Im Falle einer Kündigung haben sich die Vertragsparteien über die finanziellen Folgen zu einigen. Dabei ist insbesondere den Anteilen der von den Parteien dem Institut übertragenen Mobilien, Guthaben und Schulden (§ 31) Rechnung zu tragen.

§ 28. Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird durch den Regierungsrat und den Stadtrat von Zürich abgeschlossen. Nachdem der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich über die Vereinbarung Beschluss gefasst haben und allfällige Volksabstimmungen durchgeführt wurden, bestimmen der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

VIII. Übergangbestimmungen

§ 29. Übernahme von Verträgen

Soweit der Kanton bzw. die Stadt Zürich Verträge abgeschlossen haben, die das Forensische Institut betreffen, werden diese vom Institut übernommen. Das Institut tritt als Vertragspartei in die betreffenden Verträge ein. Dies gilt insbesondere für den Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Eidgenossenschaft über den Wissenschaftlichen Forschungsdienst vom 18. Dezember 1991.

§ 30. Übernahme des Personals

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung übernimmt das Forensische Institut das Personal der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei sowie des Wissenschaftlichen Dienstes und des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes der Stadtpolizei Zürich. Die Modalitäten der Übernahme (Berücksichtigung der bisherigen Funktion, Anrechnung von Dienstjahren, Überstunden usw.) werden individuell aufgrund einheitlicher Grundsätze geregelt. Während die neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Pensionskasse der Stadt Zürich versichert werden sollen, bleibt das übernommene Personal bei der bisherigen Pensionskasse versichert (§ 13).

§ 31. Übertragung von Mobilien, Guthaben und Schulden

Sämtliche bei der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie beim Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich vorhandenen Mobilien wie Bürogeräte, Laboreinrichtungen, Fahrzeuge usw. sollen dem Forensischen Institut übertragen werden, soweit sie sich im Eigentum des Kantons bzw. der Stadt Zürich befinden. Die Übertragung von Liegenschaften ist nicht vorgesehen. Die beim Wissenschaftlichen Forschungsdienst vorhandenen Mobilien stehen im Eigentum des Bundes.

Im Weiteren übernimmt das Institut vom Kanton und von der Stadt Zürich die Guthaben und Schulden, welche die Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie den Wissenschaftlichen Dienst und den Wissenschaftlichen Forschungsdienst der Stadtpolizei Zürich betreffen.

Sollten sich die vom Kanton und der Stadt Zürich eingebrachten Mobilien, Guthaben und Schulden in ihrem Wert unterscheiden, so ist die Wertdifferenz innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung von der Partei finanziell auszugleichen, die weniger eingebracht hat.

§ 32. Kostenverteilung während der ersten Leistungsauftragsperiode

Während der ersten Leistungsauftragsperiode werden die Kosten des Leistungsauftrages zu 60% vom Kanton und zu 40% von der Stadt Zürich getragen. Diese Aufteilung beruht auf langjährigen Erfahrungen und soll daher während der ersten vier Jahre zur Anwendung gelangen. Ab der zweiten Leistungsauftragsperiode richtet sich die Kostenverteilung nach § 4 Abs. 3.